Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 10. Juni 1936 | Nr. 50

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,745
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,69
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $20^{3}/_{8}$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,16
Brasilien	1 Milreis	0,141
Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,—
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,48
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,—
Dänemark	100 Kronen	55,55
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,485
Frankreich	100 Francs	16,435
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,445
Iran	100 Rials	15,47
Island	100 Kronen	55,80
Italien	100 Lire	19,52
Japan	1 Yen	0,729
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,92
Luxemburg	500 Franken	52,52
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $19^{3}/_{4}$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	168,54
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $^{1}/_{4}$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,51
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $^{1}/_{4}$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,30
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,13
Schweiz	100 Franken	80,66
Spanien	100 Peseten	34,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,37
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,981
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,305
Uruguay	1 Goldpeso	1,231
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 6. Juni 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 30. Mai 1936 über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag (Reichsgesetzbl. II Nr. 20) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird die nachstehend aufgeführte Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Rückwirkung vom 20. Mai 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 6. Juni 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1401 — 406 II

Im Auftrage: Ernst

Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(98. Berichtigung der Handausgabe)

In dem Stichwort »Gewebe« erhalten die Vertragsanmerkungen zu 1 a 2 folgende Fassung:

Anmerkungen zu 1 a 2.		
1. Geknüpfte Teppiche, mit Flor ganz aus natürlicher Seide, im Stückgewichte nicht über 4 kg sowie höchstens 1,75 m lang und 1,20 m breit	B	*v 600*
Bei der Messung von Länge und Breite der Teppiche bleiben etwa vorhandene Fransen außer Betracht.		
2. Geknüpfte Teppiche, mit Flor aus natürlicher und künstlicher Seide, bis zu einer Höchstmenge von 25 dz in einem Kalenderjahr für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat	B	*v 600*
Die Abfertigung dieser Teppiche mit Flor aus natürlicher und künstlicher Seide zu dem vertragsmäßigen Zollsatz von 600 RM ist nur zulässig bei einer Zollstelle, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt ist.		

* * *

Aus dem gleichen Anlaß ist im

Gebrauchszolltarif

(102. Berichtigung der Handausgabe)

a) in der Vertragsanmerkung 1 zu Tarifnr. 402 an Stelle von »*und nicht über 1,20 × 1,75 m groß*« zu setzen »*sowie höchstens 1,75 m lang und 1,20 m breit*«;

b) in der Vertragsanmerkung 2 zu Tarifnr. 402 »*10 dz*« zu ändern in »*25 dz*«.

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(4. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil I C ist

»8. Einfuhr von Kakaoschalen (schalenhaltigen Kakaoerzeugnissen) .... 14«

zu streichen.

2. Teil I C 8 ist zu streichen.

3. Im Teil I F 2 ist auf Seite 3

a) hinter »Harze« anzufügen »[1])«,

b) am Schluß der Seite folgende Fußnote aufzunehmen:

»[1]) Bogenharz (Kolophonium) in Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie lose zur Vervollständigung von Streichinstrumentengarnituren ist ohne Bewilligung zur Ausfuhr zugelassen. — Ermächtigung Nr. 661 des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, vom 15. April 1936 (RZBl. S. 140)«

c) Hinter »Wein und frischer Most von Trauben usw.« ist in der zweiten und dritten Zeile statt »[1])« jeweils zu setzen: »[2])«.

d) Die bisherige Fußnote [1]) erhält die Nr. [2]).

4. Teil I F 3a erhält folgende Fassung:

»a. Warenzeichengesetz. Vom 5. Mai 1936

(RGBl. II S. 134)

§ 28

Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in das Reichsgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zoll- und Steuerbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 419 der Strafprozeßordnung) festgesetzt.

§ 34

Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen den fremden Waren bei ihrem Eingang in das Reichsgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme wird von den Zoll- und Steuerbehörden vorgenommen, die Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 419 der Strafprozeßordnung) festgesetzt.«

5. Im Teil I G 4 ist statt »Ausf.Best.« zu setzen: »Durchf.Best.«.

6[1]). Im Teil II B 3 ist auf Seite 22 in Spalte IV des Musters statt »Räumlichkeitssicherung« zu setzen »Nämlichkeitssicherung«.

RFM. vom 4. Juni 1936 — Z 1101 — 694 II 2. Ang.

---

[1]) 2. Berichtigung der Handausgabe Teil II

Amtliche Zollauskunft

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

Auskunft 7/36

Tarifnr. 19. Sudangrassaat. Zollsatz 50 RM für 1 dz

Die als Sudangras bezeichnete Ware soll zur Aussaat eingeführt werden. Durch den Anbau soll ein Grün- und Silofutter gewonnen werden.

Die eingesandten Warenproben stellen Samenkörner des Sudangrases (sorghum halfpense, Aleppo-Mohrenhirse) dar.

In dem zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienenden Warenverzeichnis ist die Ware nicht unter einem Einzelstichwort aufgeführt. Der besonders genannten Sorgho- oder Mohrenhirse (Dari) kann die Ware nicht zugerechnet werden, da hierunter nach der Erläuterung zu dem Stichwort »Dari« nur sorghum vulgare zu verstehen ist. Auch das Stichwort »Hirse« trifft auf die Ware nicht zu. Denn nach der Klammererläuterung bei diesem Stichwort fallen hierunter lediglich die Samen der Panicum-Arten und der italienischen Hirse (panicum italicum, setaria italica).

Ebensowenig kann in der Ware nach deren Beschaffenheit und Verwendungszweck eine nicht besonders genannte Getreideart im Sinne des Stichworts »Getreide« erblickt werden. Diese Samenart wird im Inlande weder wie Getreide wegen des Mehlgehalts verbraucht noch der Körnerernte wegen angebaut, da die Pflanze unter deutschen Klimaverhältnissen in der Regel nicht die volle Samenreife erreicht. Die Ware ist auch nicht Gegenstand des Getreidehandels.

Dagegen weist der Same die für die Einreihung unter Tarifnr. 19 nach den Stichworten »Grassaat« und »Sämereien« erforderlichen Merkmale auf. Nach den Angaben des Antragstellers, nach der Bezeichnung der Ware und nach ihrer Beschaffenheit ist sie eine zur Aussaat geeignete und bestimmte Grasart, die in der Ackerwirtschaft zur Gewinnung von Grünfutter angebaut wird. Es liegt mithin eine für den Landbau bestimmte, im Warenverzeichnis nicht namentlich aufgeführte Grassaat vor.

Die Zollbehandlung ergibt sich aus den Stichworten »Grassaat«, »Sämereien« Ziffer 2b, »Getreide« Ziffer 1 und 2, »Dari«, »Hirse«, »Mohrenhirse« und »Sorgho-Hirse« des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Verwendungszweck: Anbau von Grün- und Silofutter. Herstellungsland: Ungarn. [Breslau, 22. 4. 1936.]

Z 1400 — 953 II

Sonstige Nachrichten

Merkblatt über die Devisenüberwachung Teil I (DevMerkbl. I)

Der von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zu zahlende Stückpreis für zum Privatgebrauch bezogene Handausgaben des DevMerkbl. I beträgt 26 Rpf.

RFM. vom 4. Juni 1936 — O 1729 — 741 II

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 45 für 1936 (Gruppe III) und
» 47 » 1936 (Gesetz zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien)

sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Handbuch der Reichszollverwaltung. Herausgegeben von Reg.-Rat Georg Kautz. Gesetzgebung auf dem Gebiete der Zölle und Verbrauchsteuern, Band 2b (Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralwassersteuer, Schaumweinsteuer, Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer, Zuckersteuer, Süßstoffsteuer, Salzsteuer, Fettsteuer, Spielkartensteuer, Mineralölsteuer, Schlachtsteuer, Branntweinmonopol, Zündwarenmonopol, Kraftfahrzeugverkehr — zoll- und steuerrechtliche sowie verkehrspolizeiliche Vorschriften —). Mit Schraubdeckel, 23,75 RM. Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller G. m. b. H., Berlin W 8, Unter den Linden 16.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.